ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 2002

zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben Portugals für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4780)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(2002/948/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 beteiligt sich die Kommission zu 50 % an den tatsächlichen Kosten für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei in den jeweiligen Mitgliedstaaten und der für die Verwaltung der Weinbaukartei erforderlichen Investitionen im EDV-Bereich.

(2) Auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 derselben Verordnung wurde Portugal ein Vorschuss gezahlt. Dieser wird vom Gesamtbetrag der Beteiligung der Gemeinschaft abgezogen.

(3) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 derselben Verordnung finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates [3] auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Erstellung der Weinbaukartei Anwendung.

(4) Portugal hat der Kommission die Unterlagen zugesandt, die zur Festsetzung der erstattungsfähigen Ausgaben für die Erstellung der Kartei erforderlich sind.

(5) Die Kommission hat die genannten Unterlagen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 729/70 des Rates [4] und (EG) Nr. 1258/1999 geprüft.

(6) Die Prüfung hat ergeben, dass ein Teil der von Portugal gemeldeten Ausgaben die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt und daher von der Gemeinschaft nicht finanziert werden kann.

(7) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 lief die Frist für die Erstellung der Weinbaukartei in Portugal am 31. Dezember 2000 ab. Daher ist die Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für nach diesem Termin durchgeführte Arbeiten abzulehnen.

(8) Die von der Gemeinschaft zu übernehmenden und die wegen Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften abzulehnenden Beträge wurden Portugal am 23. Oktober 2002 zur Kenntnis gebracht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Portugal getätigten Ausgaben für die Erstellung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei ist in der Tabelle im Anhang ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1.
[2] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14.
[3] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.
[4] ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

ANHANG

Jahr	Erstattungsfähige Ausgaben (PTE)	Umrechnungskurs (ABl. des 1. Arbeitstags)	Erstattungsfähige Ausgaben (EUR)	Finanzielle Beteiligung zu 50 % (EUR)
1991	132 911 852	182,054	730 068,29	365 034,14
1992	44 684 986	179,131	249 454,23	124 727,12
1993	7 644 214	175,652	43 519,08	21 759,54
1994	10 054 400	196,964	51 046,89	25 523,45
1995	29 014 361	195,876	148 126,17	74 063,08
1996	586 509 813	196,283	2 988 082,58	1 494 041,29
1997	801 466 523	195,714	4 095 090,40	2 047 545,20
1998	1 192 000	202,077	5 899,74	2 949,37
1999	512 025 480	200,482	2 553 972,33	1 276 986,16
2000	2 104 034 081	200,482	10 494 877,74	5 247 438,87
Ingesamt	4 229 537 710		21 360 136	10 680 068
			Vorschüsse	– 2 013 091
			Zu zahlender Restbetrag	8 666 977